

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.

Verzeichnisse der Redaction:  
Dienstage 10—12 Uhr.  
Donnerstage 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Zulage an Wochenenden bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 9 Uhr.  
In den Filialen für Inf.-Annahme:  
Dresdener Str., Universitätsstr. 22,  
Louisstraße, Katharinenstr. 18, u.  
nur bis 1/3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**№ 10.**

**Donnerstag den 10. Januar 1878.**

**72. Jahrgang.**

## Bekanntmachung.

Die Hundsteuer beträgt 20 Mark jährlich für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund. Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Besetze vom 18. August 1868 enthaltene, bez. nach §. 4 dieses Besetzes von und getroffenen Bestimmungen hinzu:

- Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:
  - junge Hunde bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie geflügelt werden;
  - Hunde, welche an andern Orten im Königreiche Sachsen gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.
- Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres als dem gesetzlichen Vormerktag mittels der Hauslisten consignirten Hunde ist bis zum 31. desselben Monats, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Leistung und Empfang der Steuermarken an die Hundsteuerbehörde zu entrichten.
- Wer die Hundsteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von Zeit der Anschaffung an bei der Hundsteuerbehörde zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Mark.
- Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein einen jungen Hund ohne Steuerjährling (§. 1 a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie derjenige, welcher von Andern ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund bezugs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.
- In gleiche Strafe sind ferner diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer missbrauchen.  
Die oben in §. 1 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert war, ehe er hierher gebracht wurde.  
Personen, welche auswärtig Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, sofern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.
- Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1 unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt oder beim Umzuge mit herüber bringt, hat dies binnen 14 Tagen bei einer Ordnungsbüchse von 5 A bei unserer Hundsteuerbehörde anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 A ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Leistung nachzuweisen.
- Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, sofern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 A Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 A zu lösen.  
Wird hierbei die erhaltene Bescheinigung an einem andern Orte des Königreiches Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bemerken.  
Entgegenstehenden Falles ist ein die Steuer bedenkender Betrag zu deponiren, und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthalts entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 A, für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 A, für jeden Monat 1 A 50 A an anteiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche bei der angefangenen Monat für voll angenommen.  
Gasthalter und Logiswirthe haben bei 5 A Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.
- Besitzer von Hundinnen, welche gemorren haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der gemorrenen Hunde bei 5 A Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundsteuerbehörde anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 A zu lösen.
- Die Steuerzeichen sind von den Hunden am Halsbände zu tragen.  
Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gassen und sonstigen erschlossenen Localitäten ohne gültige Marken am Halsbände getroffen werden, sind vom Cavalier wegzuweisen und die Besitzer sind um 3 A zu bestrafen.  
Binnen 3 Tagen können die eingelangenen Hunde gegen Rückweis der Behandlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 A Fangegebühr und 1 A für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber auf dieselben zu tödten.  
Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist (§. 1 und §. 7).
- Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird gegen Erlegung von 1 A 50 A eine andere auszugeben, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wiederfindet.  
Ueber die Hundsteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen:  
Die Steuerpflicht ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeiführen haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien. Daber sind Hunde, welche zugelassen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.  
Ebenso wenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.  
Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt und deshalb von der Steuer nachgesehen wird, kann nach Befinden ein solcher Betrag bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Steuerbehörde ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Leipzig, 9. Januar.

Die orientalische Kriegslage läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Russen auf beiden Kriegstheatern in entscheidenden Vorteilen sind. In Wien stehen sie schon seit längerer Zeit vor dem Schluß ihrer Aufgabe; sie schiden sich jetzt zu einem neuen Angriff auf Erzerum an. In Europa dringen sie unaufhaltsam theils von Sofia her, theils durch den Schiplapaf nach der rumelischen Ebene hinab, gegen Adrianopel vor, das von zwei Seiten her, von der Front und in der Flanke, geangriffen werden soll. In dieser Richtung ziehen von zwei verschiedenen Ausgangspunkten her die Generale Gurko und Nadezhda bahnbrechend voran; die bei Tyrnowa gesammelte Hauptarmee steht zum Nachrüden bereit. Für Deckung nach hinten ist ausreichend gesorgt, theils durch die von der Armee und ihre Anhänger, die Beobachtungscorps, mit denen General Tottleben die bulgarischen Festungen auf dem Balkan besetzt, theils durch die Bewegungen der russischen Verbündeten, der Rumänen, Serben und Montenegriner. Nach einer annähernden Schätzung in der „Allg. Ztg.“ befreiten sich die gegen Widwin operirenden Serben und Rumänen auf 20,000, das serbische Operationscorps bei Niß auf 15,000 Mann. General Gurko verfügt bei Sofia und Petrichowo wohl genöthig über 50,000 Mann Kern-

truppen, größtentheils Garde, der Großfürst Nicolaus bei Tirnowa und im Schiplapaf dagegen über 130,000 Mann, der Großfürst-Thronfolger am Vorn über 70,000 und General Zimmermann in der Dobrudschka über 50,000 Mann. Dem gegenüber sind die Kriegsmittel der Türkei auf ein so geringes Maß herabgeschwunden, wie niemals vorher in dem bisherigen Verlauf des Krieges. Von den ehemaligen drei großen Armeen, der westbulgarischen, der rumelischen und ostbulgarischen, ist nur noch die letztere, am wenigsten operationsfähige übrig geblieben. Mit der ganzen westbulgarischen Armee hat sich Osman Pascha bei Plewna ergeben, die rumelische Armee ist in den monatelangen Kämpfen am Schiplapaf aufgerieben worden und die jüngst von Mehmed Ali bei Sofia zusammengeraffte Armee hat wohl durch Gurko's letzte Erfolge den Todesstoß erhalten. Es kommt also von größeren Truppenkörpern nur noch die ehemalige ostbulgarische Armee Suleiman's in Rechnung, von der nach türkischen Angaben bereits 40,000 Mann über den Balkan nach Adrianopel herabgezogen worden sind, während der Rest das Festungsbüro und die Linie besetzt hält. Somit verfügt die Türkei auf dem europäisch-bulgarischen Kriegsschauplatz nur noch über vereinzelte und theilweise nicht mit einander in Verbindung stehende Truppenkörper in der Hauptstadt selbst, am Süd-

Säumige Steuerpflichtige haben sich sofortiger gerichtlicher Execution zu gewärtigen und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §§. 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde die Steuerzeichen am Halsbände zu tragen und es wird daher dem Besetze nicht entsprechen, wenn die Zeichen am Halsbände befestigt werden. Hiernach ist die zu Anwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinsichtlich, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Halsbände abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausführung der Hauslisten Sorge tragen werden, insbesondere sich genaue Kenntnisse davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie zeitlich nicht selten vorkommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorchriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.  
Leipzig, den 5. Januar 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

## Bekanntmachung.

Aus den Jinsen des uns im vorigen Jahre von einem Bürger unserer Stadt schenkungsweise zur Begründung einer Stiftung für Seminaristen-Stipendien übergebenen Capitals sollen zu Ostern dieses Jahres drei solche Stipendien, eins zu 300, eins zu 200 und eins zu 100 A jährlich, an befähigte, fleißige und ihrem Gesamtverhalten nach würdige Schüler von öffentlichen Volksschullehrer-Seminaristen vergeben und dabei Söhne unbemittelter hiesiger Einwohner vorzugsweise berücksichtigt werden.

Jedes dieser Stipendien wird auf zwei Jahre, jedoch auch innerhalb dieser zwei Jahre für den Fall, daß sich das Verhalten des Empfängers oder die Verhältnisse der Eltern ändern sollten, auf Widerruf verliehen. Das Stipendium von 300 A kann nur in den zwei ersten Jahren des Seminaristenstipendiums bezogen und keinem Bewerber von Neuem verliehen werden, es kann aber derjenige, der das Stipendium von 300 A zwei Jahre bezogen hat, das Stipendium von 200 A oder das von 100 A erhalten. Jeder Stipendiat hat alljährlich zu Ostern eine beglaubigte Abschrift seiner Schulzeugnisse und vorzulegen.  
Bewerbungen sind unter Beifügung der Schul- und Bedürftigkeitszeugnisse bis zum 20. Januar bei uns einzureichen.  
Leipzig, den 3. Januar 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

## Rußholz-Auction.

Freitag den 11. Januar 1878 sollen von Vormittags 9 Uhr an auf den neuen Schießständen am Deutsch-Bahrener Fahrweg, in der Nähe der Fluthrinne im Burgauer Parkreviere 99 eichene, 107 buchene, 12 ahornne, 81 eichene, 84 röhrenne, 27 lindene, 18 maholbberne, 2 apfelbaumne und 11 eiserne Rußhölzer, 363 Stück Scherhölzer und 444 Stück Schirrhölzer unter den im Termine öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.  
Zusammenkunft: an der Deutsch-Bahrener Brücke.  
Leipzig, am 24. December 1877.

Des Raths Herr-Deputation.

## Holz-Auction.

Montag den 14. Januar 1878 sollen von Vormittags 9 Uhr an auf den neuen Schießständen am Deutsch-Bahrener Fahrweg, in der Nähe der Fluthrinne im Burgauer Parkreviere ca. 100 Ahorn- und 30 Buchenholz unter den im Termine öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.  
Zusammenkunft: am Deutsch-Bahrener Fahrweg und der Fluthrinne.  
Leipzig, am 24. December 1877.

Des Raths Herr-Deputation.

## Bekanntmachung.

Zum Waschen des Staubes auf öffentlichen Straßen und Plätzen sollen 6 Stück einspännig zu fahrende vierräderige Wasserwagen mit eisernen Cylindern und Sprengvorrichtung angekauft und die Anlieferung derselben im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten bis zum 30. d. M. Abends 6 Uhr versegelt auf der Expedition der hiesigen Oeconomie-Inspection niederlegen, wo auch die weiteren Bestimmungen eingehend werden können.  
Leipzig, den 8. Januar 1878.

Die Straßenbau-Deputation.

## Höhere Bürgerschule für Mädchen.

Die Anmeldung neuer Schülerinnen auf das Schuljahr 1878/79 erbitte ich mir für Classe VII (viertes Schuljahr) Sonnabend den 19., für die Classen VI—I Montag den 21. d. M. von 9—11 Uhr.  
Für Aufnahmeprüfung, Freitag den 1. Februar 9 Uhr, hat jede Schülerin ihren Geburtschein, den Impfschein, die Michaelis-Gensur, Papier und Feder mitzubringen.  
Es wird noch bemerkt, daß die Schule nächstens in das neue Haus auf dem Schletterplatze übersiedelt und daß von Ostern an der Unterricht nur in den Morgenstunden von 8—1 Uhr erteilt werden soll.  
Da der fremdsprachliche Unterricht in Zukunft schon in Classe VII beginnen wird, so ist es wünschenswert, daß alle für die Schule bestimmten Kinder derselben mit Beginn des vierten Schuljahres (9. bis 10. Lebensjahr) zugeführt werden.  
Für Ertheilung näherer Auskunft bin ich täglich von 10—11 Uhr bereit.  
Leipzig, den 8. Januar 1878.

Dr. W. Rildels.

## Königliche Poliklinik für Frauen

im Rier'schen Institute  
Grimma'scher Steinweg Nr. 66, Mittelgebäude.  
Beratungstunde: Nachmittags von 2—3 Uhr.  
Alle unterleitbranken Frauen erhalten unentgeltlich ärztlichen Rath, Arzneien u.  
Professor Dr. Crede, Geh. Medicinalrath.

Kein Wunder, daß die Pforte, die sich in solche Lage noch immer vergräbt nach der englischen Hilfe umsieht, sich ernstlich mit Friedensplänen trägt und daß die Waffenstillstandfrage sich im Vordergrunde erhält. Der angelegentlichste Zusammentritt russischer und türkischer Vertrauensmänner zur Feststellung eines Waffenstillstandes hat zwar noch nicht stattgefunden; doch deutet eine Nachricht, die heute aus Bukarest eingetroffen ist, darauf hin, daß man sich in den betheiligten Kreisen auf nahe bevorstehende Unterhandlungen vorbereitet; die rumänische Regierung hat zu diesem Zwecke bereits einen Vertreter ausgesendet, der sich denn auch nach Bulgarien begeben hat. Das Berberischen einer friedlichen Strömung im Detail wird neuer dadurch befestigt, daß das jetzige Ministerium der auf eine straffere Anspannung aller Widerstandskräfte hindringenden Deputirtenkammer nicht gewichen ist, daß es im Auge bleibt und daß auch des Sultans Schwager und Onkel, Rahmud Damat Pascha, der einem möglichst schnellen Frieden mit Rußland geneigt sein soll, seine Stellung behauptet. Sicher kann die Türkei, wie jetzt die Dinge liegen, nur gewinnen, wenn sie den Weg der Verständigung betritt, und nur verliert, wenn sie den ziemlich aussichtslosen Kampf fortsetzt. Kommt es zu einem Waffenstillstand und zu einer Vereinbarung über Friedenspräliminarien zwischen den